



# Solidaritätsplan der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel Stadt

vom 29. März 2004 und 6. November 2006<sup>1</sup>

Der Kirchenrat erlässt, gestützt auf Art. 6<sup>bis</sup> der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 20. Juni 2000 (PO), folgende Ausführungsbestimmungen:

## I. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 1 Zweck des Solidaritätsplans

Der Solidaritätsplan trägt dazu bei, menschliche und wirtschaftliche Härten als Folge von Restrukturierungen durch die RKK zu mildern.

### Art. 2 Geltungsbereich

Der Solidaritätsplan findet auf alle Mitarbeitenden der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt Anwendung, deren Stelle infolge von Restrukturierungsmassnahmen aufgehoben oder massgeblich reduziert wird.

### Art. 3 Restrukturierung

Als Restrukturierung gilt jegliche Reorganisation einer Organisationseinheit oder eines Tätigkeitsgebietes, durch die Aufgaben abgebaut und dadurch Stellen aufgehoben oder massgeblich reduziert werden.

### Art. 4 Aufhebung einer Stelle

Eine Stelle gilt dann gemäss Art. 6<sup>bis</sup> PO als aufgehoben, wenn die dafür zur Verfügung gestellten Stellenprozente ersatzlos gestrichen werden.

### Art. 5 Massgebliche Reduzierung<sup>2</sup>

- 1 Eine Arbeitsstelle gilt gemäss Art. 6<sup>bis</sup> PO als massgeblich reduziert, wenn der gesamte Stellenumfang einer/eines Mitarbeitenden um mindestens 20 % des bisherigen Stellenumfanges aufgehoben wird. Arbeitet eine Person an mehreren Stellen in der RKK teilzeitlich, so ist vom gesamten Stellenumfang der Beschäftigungen innerhalb der RKK auszugehen.
- 2 Um eine vorzeitige Pensionierung mit Überbrückungsrente gemäss Art. 8 zu ermöglichen, reicht es aus, wenn die Stelle von einer Reorganisation betroffen ist.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017): Bei allen Bestimmungen wurde jeweils die weibliche Form personeller Bezeichnungen ergänzt.

<sup>2</sup> Neue Fassung gemäss Kirchenratsbeschluss vom 6. Nov. 2006, publiziert am 22. Nov. 2006

## II. Notwendige Massnahmen und deren Entschädigungen

### Art. 6 Unterstützung bei der Stellensuche und –vermittlung

- 1 Betroffene Mitarbeitende werden durch den Kirchenrat und den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen auf vakante Arbeitsplätze hingewiesen.<sup>3</sup>
- 2 Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen der Kirchenrat und der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen die betroffenen Mitarbeitenden bei der Stellensuche aktiv über die institutionellen Beziehungen (kirchliche Institutionen, Pfarrgemeinden, soziale Organisationen etc.). Sie können diese Arbeiten delegieren und sie namentlich auch an professionelle Drittanbietende vergeben.<sup>4</sup>
- 3 Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen gewähren den betroffenen Personen für Vorstellungsgespräche bezahlten Urlaub.<sup>5</sup>
- 4 Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen entscheiden über die Höhe der Entschädigung für Kosten, namentlich für individuelle Stelleninserate und Vermittlungstätigkeiten.<sup>6</sup>

### Art. 7 Umschulung

- 1 Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen entscheiden über die Höhe der Entschädigung für notwendige und sinnvolle Umschulungsmassnahmen (Weiterbildung / Ausbildung) von betroffenen Mitarbeitenden im Hinblick auf die Aufnahme einer anderen Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb der RKK.<sup>7</sup>
- 2 Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen gewähren den betroffenen Mitarbeitenden den für die Stellensuche sowie für „Schnupperlehren“, Probeeinsätze und dergleichen erforderlichen bezahlten Urlaub.<sup>8</sup>

### Art. 8 Vorzeitige Pensionierung<sup>9</sup>

- 1 Bei Mitarbeitenden, die sich ab dem 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen und die vorher mindestens 10 Jahre lang bei der RKK angestellt waren, beteiligt sich die RKK an den Kosten der Finanzierung einer

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>9</sup> siehe 1

Überbrückungsrente.

- 2 Ehrenamtliche kirchliche Tätigkeiten und Anstellungen bei anderen kirchlichen Organisation können ebenfalls angerechnet werden.
- 3 Die Höhe der Beteiligung wird vor allem aufgrund der Dauer des Dienstverhältnisses, aber auch aufgrund der persönlichen Situation der betroffenen Mitarbeitenden festgelegt.

#### **Art. 9 Entschädigung**

- 1 Der Kirchenrat bzw. der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen sprechen beim Vorliegen einer finanziellen Notlage bei betroffenen Mitarbeitenden mit mehr als 10 Dienstjahren eine Entschädigung, sofern diese Personen nicht mehr in der RKK weiter beschäftigt werden können.<sup>10</sup>
- 2 Die Höhe des Betrages wird vor allem aufgrund der Dauer des Dienstverhältnisses, aber auch aufgrund des Alters und der beruflichen und persönlichen Situation der betroffenen Mitarbeitenden festgelegt.

#### **Art. 10 Entscheid über die notwendigen Massnahmen deren Entschädigungen<sup>11</sup>**

- 1 Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen können die genannten Massnahmen und deren Entschädigungen in eigener Kompetenz sprechen, wenn die voraussichtliche/n oder tatsächliche/n Entschädigung/en pro Mitarbeiter den Betrag von Fr. 10'000.— nicht übersteigt/en.<sup>12</sup>
- 2 In Absprache mit dem Kirchenrat/der Kirchenrätin, der/die das Ressort „Personelles“ innehat, können der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen die genannten Massnahmen und deren Entschädigungen sprechen, wenn die voraussichtliche/n oder tatsächliche/n Entschädigung/en pro Mitarbeiter den Betrag von Fr. 50'000.-- nicht übersteigt/en.<sup>13</sup>
- 3 Bei Streitigkeiten entscheidet der Kirchenrat auch die in Abs. 1 und 2 genannten Fälle.
- 4 Der Höchstbetrag der Entschädigung/en pro Person darf das zweifache der Ausgabenkompetenz des Kirchenrates nicht überschreiten.

#### **Art. 11 Rekurs**

Gegen Entscheide des Kirchenrat kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet an die Rekurskommission der RKK rekuriert werden.

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>11</sup> siehe 1

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).



### **III. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement ist zu publizieren. Es tritt nach der Publikation<sup>14</sup> sofort in Rechtskraft und Wirksamkeit.

Basel, den 6. Mai 2004 und 10. November 2006

Kirchenrat der Römisch-Katholische Kirche  
des Kantons Basel-Stadt  
Die Präsidentin: Gabriele Manetsch  
Die Sekretärin: Natalie Trepte

---

<sup>14</sup> Publiziert am 12. Mai 2004 und 22. November 2006